

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 29.08.2013 Nr. 34

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
27.08.2013	Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	675
27.08.2013	Richtlinien des Landkreises Harburg für das „Förderprogramm Energie für Verbraucher“	677
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
19.08.2013	38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 (Hanstedt, Uhlenbusch)	685
19.08.2013	39. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 (Hanstedt, Homanns Busch)	686



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 27. August 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 9. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 05.09.2013

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID
De252040000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der
O Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.06.2013 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Zukunftswerkstatt Buchholz; Sachstandsbericht
- 10 Aufgaben und Arbeit des Kreissportbundes Harburg-Land
- 11 Integrierte Gesamtschule (IGS) in Hittfeld;
Vorstellung der Schule
- 12 Schülerbeförderung Aue-Grund-Schule Garstedt
- 13 Erweiterung der IGS Buchholz i.d.N. um eine Sekundarstufe II
- 14 Namensgebung für die Oberschule Stelle
- 15 Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Harburg
(Schulbezirkssatzung)
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde
- 19 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Richtlinien des Landkreises Harburg für das „Förderprogramm Energie für Verbraucher“

Übersicht

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Antragsberechtigte**
- 3. Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzung, benötigte Unterlagen**
 - 3.1. Zielgruppe Mieter
 - 3.1.1 Energieberatung, Vor-Ort-Beratungen durch die Verbraucherzentrale
 - 3.1.2 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts
 - 3.2. Zielgruppe Wohnungs-/Gebäudeeigentümer
 - 3.2.1 Energieberatung, Vor-Ort-Beratungen durch die Verbraucherzentrale
 - 3.2.2 Energetische Sanierungsberatung durch Gebäudeenergieberater
 - 3.2.3 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts
 - 3.2.4 Kauf und Einbau von Hocheffizienzpumpen in eine Heizungsanlage
 - 3.2.5 Hydraulischer Abgleich des Heizsystems
- 4. Antragstellung, Auszahlung des Zuschusses**
- 5. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz**
- 6. Schlussbestimmungen**

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien und allen Unterlagen an vielen Stellen die männliche Form einer Personengruppe verwandt. Selbstverständlich sind hiermit auch die weiblichen Personen angesprochen.



1. Zuwendungszweck

Die globale Dimension des Klimawandels erfordert internationale und nationale Maßnahmen. Übergeordnete Klimaschutzziele können jedoch nur erreicht werden, wenn es gelingt, das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen als kollektive Aufgabe anzugehen. Aufgrund der Nähe zu den Menschen vor Ort sind es vor allem die Kreise und Gemeinden, die den Klimaschutz besonders effektiv umsetzen können.

Auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses aus dem Jahr 2011 und dem konkretisierenden Beschluss vom 27.02.2012 legt der Landkreis Harburg flankierend zu den Maßnahmen aus dem entwickelten Klimaschutzkonzept das „Förderprogramm Energie für Verbraucher“ auf. Aus diesem Programm mit einer Fördersumme von 600.000 Euro (Haushaltsjahre 2012 bis 2014) sollen durch Zuschüsse wirtschaftlich sinnvolle Energiesparmaßnahmen für mehr Klimaschutz im Landkreis Harburg gefördert werden. Der Landkreis Harburg will hiermit einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Harburg zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen (Energieberatung, Heiz- und Stromverbrauchsreduzierung) geben und so zur Minderung der CO₂-Belastung und weiterer klimaschädlicher Schadstoffe beitragen. Die Förderungen sollen Breitenwirkung entfalten und die angestoßenen Maßnahmen für den Verbraucher wirtschaftlich überschaubar sein.

Aufgrund der Erfahrungen aus einem Jahr Praxis sind Anpassungen des Förderprogramms in unregelmäßigen Zeitintervallen unausweichlich, um die Akzeptanz des Förderprogramms im Speziellen und des Klimaschutzes im Allgemeinen hoch zu halten und möglichst anzuheben.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen als Mieter oder Eigentümer von rein privat genutzten Haus-/Wohnungsobjekten innerhalb des Landkreises Harburg. Eigentümer können die Förderung für ein selbst genutztes sowie ein von ihnen vermietetes Haus-/Wohnungsobjekt beantragen, alternativ für bis zu zwei von ihnen vermietete Haus-/Wohnungsobjekte.

Mietern gleichgestellt sind Inhaber von Wohn- und ähnlichen Nutzungsrechten; Eigentümern gleichgestellt sind Inhaber von Nießbrauchrechten. Voraussetzung hierfür ist, dass das jeweilige Recht auch tatsächlich ausgeübt wird.

3. Gegenstand der Förderung

Nr.	Zielgruppe	Maßnahme	Förderhöhe
M1	Mieter	<u>was:</u> Stationäre Beratung <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> kommunale Beratungsstelle	(30 Minuten 5,00 € zusätzlich 2,50 € je weitere 15 Minuten)
M2	Mieter	<u>was:</u> Basis-Check <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort	(10,00 €)
		<u>was:</u> Detail-Check (FMO) <u>durch:</u> Verbraucherzentrale (nur nach Vorgespräch) <u>wo:</u> Vor-Ort	(45,00 €)
M3	Mieter	<u>was:</u> Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts <u>Besonderheit:</u> nachweisliche Entsorgung Altgerät	75,00 €
E1	Eigentümer	<u>was:</u> Stationäre Beratung <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> kommunale Beratungsstelle	(30 Minuten 5,00 € zusätzlich 2,50 € je weitere 15 Minuten)
E2	Eigentümer	<u>was:</u> Gebäude-Check <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort	(20,00 €)
		<u>was:</u> Brennwert-Check <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort	(30,00 €)
		<u>was:</u> Detail-Check (FMO) <u>durch:</u> Verbraucherzentrale (nur nach Vorgespräch) <u>wo:</u> Vor-Ort	(45,00 €)
E3	Eigentümer	<u>was:</u> Energetische Sanierungsberatung <u>durch:</u> Gebäudeenergieberater <u>wo:</u> Vor-Ort	50 % des Rechnungsbetrags, höchstens 250,00 €
E4	Eigentümer	<u>was:</u> Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts <u>durch:</u> Elektrofachhändler <u>Besonderheit:</u> nachweisliche Entsorgung Altgerät	75,00 €
E5	Eigentümer	<u>was:</u> Kauf und Einbau von höchstens drei Hoch- effizienzpumpen in eine Heizungsanlage <u>durch:</u> Heizungsfachbetrieb	je Pumpe 75,00 €
E6	Eigentümer	<u>was:</u> Hydraulischer Abgleich des Heizsystems <u>durch:</u> Heizungsfachbetrieb	50 % des Rechnungsbetrags, höchstens 200,00 €

Beträge in Klammern = Auszahlung direkt an die Verbraucherzentrale



3.1 Zielgruppe Mieter

3.1.1 **Energieberatung und Vor-Ort-Beratungen durch Verbraucherzentrale (M1, M2)**

Fördervoraussetzung:

Erfolgreich durchgeführte Energieberatung durch die Verbraucherzentrale (kommunale Beratungsstelle, Vor-Ort).

Benötigte Unterlagen:

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch die Verbraucherzentrale. Den Zuschuss erhält die Verbraucherzentrale als Ausgleich zu der in Vorleistung erbrachten Beratungsleistung. Dem Verbraucher entstehen durch die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung im Landkreis Harburg keine Kosten oder Gebühren.

3.1.2 **Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts (M3)**

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Kauf eines neuen Kühl- oder Gefriergerätes der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse bei gleichzeitiger nachweislicher fachgerechter Entsorgung des Altgerätes mit pauschal 75,00 Euro pro Gerät. Je Haushalt wird maximal ein Gerät gefördert.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Verwertungsnachweis
2. Kopie des Kaufbelegs mit Effizienznachweis

Tipp:

Eine fachgerechte Entsorgung des Altgerätes kann grundsätzlich **ausschließlich** erfolgen über 1. Firma Re-El in Buchholz-Vaensen **oder** 2. den Händler, bei dem Sie das Neugerät kaufen.

3.2 Zielgruppe Wohnungs-/Gebäudeeigentümer

Grundsätzliches

- Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- Energiesparmaßnahmen, die laut Energieeinsparverordnung (EnEV) oder gesetzlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, werden vom Landkreis Harburg nicht gefördert.
- Die unter Ziffern E1, E2, E3 und E6 dargestellten Fördermittel können pro Gebäude jeweils nur ein Mal in Anspruch genommen werden.
- Es ist zulässig, für ein Gebäude alle nach dem „Förderprogramm Energie für Verbraucher“ möglichen Fördermittel zu beantragen.

3.2.1 **Energieberatung und Vor-Ort-Beratungen durch Verbraucherzentrale (E1, E2)**

Fördervoraussetzung:

Erfolgreich durchgeführte Energieberatung durch die Verbraucherzentrale (Vor-Ort).

Benötigte Unterlagen:

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch die Verbraucherzentrale. Den Zuschuss erhält die Verbraucherzentrale als Ausgleich zu der in Vorleistung erbrachten Beratungsleistung. Dem Verbraucher entstehen durch die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung im Landkreis Harburg keine Kosten oder Gebühren.



3.2.2 Energetische Sanierungsberatung durch Gebäudeenergieberater (E3)

Fördervoraussetzung:

Gefördert wird eine energetische Sanierungsberatung in Höhe von 50 Prozent der Kosten, höchstens jedoch mit 250,00 Euro pro Gebäude. Die Förderung ist beschränkt auf Wohngebäude, für die vor dem 01.01.1995 ein Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet worden ist und die Gebäudehülle anschließend nicht auf Grund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 Prozent durch Anbau oder Aufstockung verändert worden ist. In Anlehnung an den Hamburger Energiepass muss eine vom Landkreis Harburg geförderte Sanierungsberatung folgende Aspekte beinhalten:

- **Vor-Ort-Besichtigung** zur Datenaufnahme des Ist-Zustandes
- **Schwachstellenanalyse** aller energetisch relevanten Bauteile wie Dach, Außenwände, Grundflächen, Fenster und Anlagentechnik
- Auf den Individualfall abgestellte **Verbesserungsvorschläge** zur Energieeinsparung
- Überblick **aller** konkreten **Fördermöglichkeiten** und weitergehenden Informationen
- **Individueller Auswertungsbericht** mit Ausblick auf die Energiesparmöglichkeiten hinsichtlich der CO₂-Emissionen

Die Beratung kann nur von einem qualifizierten Berater ausgeführt werden. Qualifizierte Berater in diesem Sinne sind Fachleute, die eine besondere Qualifikation im Bereich der Energieberatung vorweisen können, z.B. Architekten, Planungs- und Bauingenieure, Handwerker aus dem Bereich Heizungs-, Sanitär- und Klimatechnik, Fassadenbau, Gebäudeisolierung, Schornsteinfeger mit Zusatzausbildung „Energieberater“/„Gebäudeenergieberater HWK“ sowie alle im Bundesprogramm BAFA „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassene Energieberater oder nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Personen.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Kopie des Rechnungsbelegs über die Durchführung einer qualifizierten Sanierungsberatung mit Benennung der darin enthaltenen Aspekte
3. Erklärung des Beraters zur energetischen Sanierungsberatung
4. Qualifikationsnachweis des Energieberaters und Auswertungsbericht (werden bei Bedarf vom Landkreis gesondert angefordert)

Tipp:

Informieren Sie sich bitte **vor Beauftragung der Beratungsleistung** bei dem Energieberater Ihres Vertrauens, ob Sie eine nach diesen Richtlinien definierte „Sanierungsberatung“ **oder** ein BAFA-Gutachten benötigen. Beachten Sie als Antragssteller bitte, dass eine Förderung durch die BAFA nicht möglich ist, wenn Sie bereits eine „Sanierungsberatung“ in Anspruch genommen haben.

3.2.3 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts (E4)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Kauf eines neuen Kühl- und Gefriergerätes der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse bei gleichzeitiger nachweislicher fachgerechter Entsorgung des Altgerätes mit pauschal 75,00 Euro pro Gerät. Je Haushalt wird maximal ein Gerät gefördert.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Verwertungsnachweis
2. Kopie des Kaufbelegs mit Effizienznachweis

Tipp: Die fachgerechte Entsorgung des Altgerätes kann grundsätzlich **ausschließlich** erfolgen über 1. Firma Re-El in Buchholz-Vaensen **oder** 2. den Händler, bei dem Sie das Neugerät kaufen.

3.2.4 Kauf und Einbau von Hocheffizienzpumpen in eine Heizungsanlage (E5)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 getätigten Kauf und durch einen Fachbetrieb vorgenommenen vollständigen Einbau regelbarer hocheffizienter Pumpen (Umwälz-, Zirkulations- oder vergleichbare Pumpen) der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse in die Heizungsanlage mit pauschal 75,00 Euro pro eingebauter Pumpe, maximal jedoch drei Pumpen je Hausobjekt.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Kopie des Rechnungsbelegs über den Kauf hocheffizienter regelbarer Heizungspumpen der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse
3. Kopie des Rechnungsbelegs eines Fachbetriebes über die vollständige Installation der Hocheffizienzpumpe/n in die Heizungsanlage

Tipp:

Art und Anzahl der Hocheffizienzpumpe/n müssen in der Rechnung **deutlich bezeichnet und markiert** sein, um anerkannt werden zu können.

3.2.5 Hydraulischer Abgleich des Heizsystems (E6)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2013 vorgenommenen Hydraulischen Abgleich des Heizsystems in Höhe von 50 Prozent der Kosten, höchstens jedoch mit 200,00 Euro. Gefördert werden ausschließlich die in der Rechnung detailliert als Rechnungsposition ausgewiesenen Kosten für voreinstellbare Regulierventile und Lohnkosten für den Hydraulischen Abgleich, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer. Der Hydraulische Abgleich des Heizsystems ist nur dann förderfähig, wenn alle Heizkörper und Stränge des Gebäudes mit voreinstellbaren Regulierventilen (oder gleichwertige Maßnahmen) und vollständiger Dokumentation der Maßnahme und der Voreinstellwerte, jeweils für alle Heizungs- und Solarkreise im Gebäude.

Die mit der Planung und der Ausführung beauftragten Auftragnehmer müssen als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einer Weiterbildung zum Hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen mit mindestens 8 Stunden Fortbildungsdauer nachweisen.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Kopie des Rechnungsbeleges über die Durchführung des Hydraulischen Abgleichs
3. vollständig ausgefülltes VdZ-Formblatt „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für die KfW-Förderung“
4. Erklärung des Fachbetriebs zum Hydraulischen Abgleich
5. Qualifikationsnachweis des beauftragten Fachbetriebs sowie vollständige Dokumentation zum Hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage (werden bei Bedarf vom Landkreis gesondert angefordert)

Tipp:

Informieren Sie sich bitte **vor der Beauftragung der Maßnahme** auch über mögliche Investitionszuschüsse durch die KfW-Förderbank für die energetische Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes.



4. Antragstellung und Auszahlung

4.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können schriftlich gestellt werden beim Landkreis Harburg, Stabsstelle Klimaschutz, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) (Postanschrift: Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe)).

4.2 Vordrucke für den Förderantrag sowie die Förderrichtlinie können unter der Internetadresse www.landkreis-harburg.de/verbraucher abgerufen werden oder bei den Städten/Samtgemeinden/Einheitsgemeinden abgeholt werden.

4.3 Die Prüfung der vollständigen Anträge erfolgt durch den Landkreis Harburg. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Bewilligung in Form eines Zuwendungsbescheids. Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn die Unterlagen vollständig sind. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt. Der Landkreis Harburg ist nicht verpflichtet, auf fehlende Unterlagen hinzuweisen, jedoch berechtigt, gegebenenfalls Fristen zu setzen (vgl. auch 6.3).

4.4 Nach erfolgreicher Prüfung der Antragsunterlagen wird der Zuschuss zeitnah auf ein in Deutschland geführtes Girokonto des Antragstellers überwiesen.

4.5 Die Antragsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens gescannt und digital gespeichert. Danach werden die in Papierform vorliegenden Unterlagen vernichtet. Eine Rücksendung an die Antragsteller erfolgt nicht, auch nicht bei Ablehnung des Antrags.

4.6 Auskünfte zum Förderprogramm:

Landkreis Harburg
Stabsstelle Klimaschutz
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Telefon: 04171 693-800 (Allgemeiner BürgerService)

E-Mail: klimaschutz@lkharburg.de

Internet: www.landkreis-harburg.de/verbraucher

Öffnungszeiten der Stabsstelle Klimaschutz:

montags bis donnerstags 10:00 bis 16:00 Uhr

freitags 10:00 bis 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung

5. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die von ihm geförderten Vorhaben in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internetauftritt etc.) darzustellen.

5.2 Datenschutz / Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Harburg gewahrt; Daten über Vorhaben werden daher in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Landkreis Harburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für den Landkreis Harburg hat, ist der Landkreis Harburg nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.



6. Schlussbestimmungen

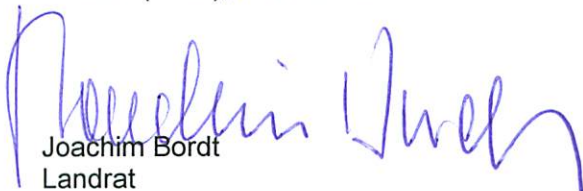
6.1 Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2014. Sie ersetzt die Richtlinie vom 18.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52 vom 20.12.2012.

6.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Auszahlungen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und der Reihenfolge der Antragstellung gewährt. Änderungen und Anpassungen der Fördervoraussetzungen bzw. der begleitenden Verfahrensregelungen können auch innerhalb dieser Laufzeit erfolgen. Die in 4.6 genannte Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.3 Die Nichteinhaltung von Vorschriften, Fristen oder vorgeschriebenen Abläufen hat grundsätzlich den Verlust der Förderung zur Folge und kann insbesondere bei Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug). Sofern eine Förderung auf Vortäuschung falscher Tatsachen beruhte, besteht eine Rückzahlungspflicht, die durch Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid geltend gemacht wird. Der Rückforderungsbetrag ist mit dem gesetzlichen Zinssatz (§ 49a VwVfG) zu verzinsen.

6.4 Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter (Zuschüsse, vergünstigte Darlehen) kann erfolgen, soweit dies nach den Kriterien der Dritten zulässig ist.

Winsen (Luhe), ¹⁸ .08.2013


Joachim Bordt
Landrat

Bekanntmachung

Samtgemeinde Hanstedt, 39. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 2, (Bereich „Homanns Busch“); Genehmigung

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 29.07.2013 (Az.: S03 - 61/03-03/13) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 25.04.2013 vom Rat der Samtgemeinde Hanstedt beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 2, (Bereich „Homanns Busch“), genehmigt.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 39. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen am Westrand der Ortslage von Hanstedt, westlich der Harburger Straße (L 213) und nördlich der Buchholzer Straße K 55. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 39. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 2, (Bereich „Homanns Busch“) und die Begründung dazu in der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hanstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 2, (Bereich „Homanns Busch“), der Samtgemeinde Hanstedt wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Hanstedt, den 19.08.2013

SAMTGEMEINDE HANSTEDT
Der Samtgemeindebürgermeister

